



Neue Statuten

I. Name, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1

Unter dem Namen «ArchivArte» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Bern.

Art. 3

Zweck der Gesellschaft:

- Sichtung und Aufarbeitung künstlerischer Nachlässe insbesondere von Frauen auf dem Gebiet der Bildenden und Angewandten Kunst
 - Erhaltung des Werk-Kernbestands für die Nachwelt
 - Errichtung einer Dokumentationsstelle
 - Bekanntmachung der Werke durch Publikationen und Ausstellungen
- Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Gesellschaft die geeigneten Massnahmen in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen (z.B. Galerien und Museen).
Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich kulturelle und gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnabsicht.

Art. 4

Die Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) einmaligen Beiträgen von Mitgliedern
- c) testamentarischen Verfügungen, Legaten, Nachlässen und Schenkungen
- d) den Erträgen aus Ausstellungen, Publikationen und Verkäufen
- e) freiwilligen Zuwendungen oder Schenkungen zur Förderung und Wahrung von Künstlerinnennachlässen.
- f) Gebühren zur Nachlassübergabe
- g) Leihgebühren

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- b) Kollektivmitgliedern (juristischen Personen)



Art. 6

Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
Auf Begehren von 50% der Anwesenden sind sie geheim durchzuführen.
Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 7

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf Zahl der Anwesenden.

Art. 8

Der Austritt aus der Gesellschaft hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen.

III. Organisation

Art. 10

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Art. 11

Die Mitgliederversammlung, als oberstes Gesellschaftsorgan, wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und zwar schriftlich unter Beilage der Traktandenliste.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von 20% der Mitglieder einberufen werden.

Anstelle eines Präsidenten/einer Präsidentin kann die Vereinsversammlung zwei oder drei Co-Präsidenten/-Präsidentinnen wählen. In diesem Fall ist im Wahlbeschluss festzuhalten, wie die nachfolgenden Aufgaben zu erfüllen sind:

- a) Wer den Stichentscheid fällt
- b) Wer die Vertretung gegen aussen wahrnimmt
- c) Wer die Unterschriftenberechtigung inne hat.

Jede(r) der CO-Präsidenten/-Präsidentinnen hat im Vorstand eine volle Stimme.



In den vorliegenden Statuten wird bei der Erwähnung des Präsidenten/der Präsidentin immer auch die Möglichkeit eines Co-Präsidiums unter vorgenannten Bedingungen verstanden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren:

- a) Den Präsidenten/die Präsidentin.
- b) Den Vorstand
- c) Zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

Die Amtszeiten sind nicht beschränkt.

Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehrheitsbeschluss über:

- a) Den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- b) Die Jahresrechnung
- c) Die Höhe der Mitgliederbeiträge
- d) Die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung der Gesellschaft

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

Dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und 1 - 7 Beisitzern/Beisitzerinnen. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Führung aller Geschäfte der Gesellschaft
- b) Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen.

Der Vorstand erarbeitet Qualitätskriterien um Nachlässe oder Legate nach diesen Kriterien entgegenzunehmen oder abzulehnen.

Der Vorstand ist selbständig in seinen Entscheiden, diese sind nicht anfechtbar.

Art. 16

Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr. Dringende Geschäfte können auch auf dem Zirkularweg behandelt und entschieden werden.



Art. 17

Der Präsident/die Präsidentin führt mit einem Vorstandsmitglied je zu zweit rechtsverbindliche Unterschriften für die Gesellschaft.
Für den Zahlungsverkehr bestimmt der Vorstand die Unterschriftenberechtigung.

Art. 18

Die zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Auflösung der Gesellschaft oder deren Umwandlung in eine andere Rechtsform, kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mit eingeschriebenem Brief eingeladen werden. Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und mindestens 2/3 der Anwesenden dem Beschluss zustimmen.

Wird in einer ersten Versammlung das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so kann frühestens 30 Tage später eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über die Auflösung mit 2/3 der Anwesenden.

Art . 20

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

Bern, 23. März 2016

Die Präsidentin:

Sigrid Kleindienst Muntwyler

Die Vizepräsidentin:

Steffi Göber-Moldenhauer